

15.02.95

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft
(Beistandschaftsgesetz)

Punkt 11 der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 Nr. 13 b - neu - (§ 96 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 3 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13 b einzufügen:

'13 b. In § 96 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "als häusliche Ersparnis" durch die Wörter "aufgrund der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen" ersetzt.'

Begründung:

Die Überleitung von Ansprüchen junger Volljähriger wird in § 96 Abs. 2 SGB VIII in den Fällen auf die "häusliche Ersparnis" beschränkt, in denen bereits vor der Volljährigkeit Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe

...

Ausgeliefert am 16. FEB. 1995

gewährt und die unterhaltspflichtigen Eltern zu den Kosten nach Maßgabe des § 94 Abs. 2 SGB VIII herangezogen worden sind. Die Kostenheranziehung nach § 94 Abs. 2 SGB VIII bemißt sich nach den "durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen". Der Bemessungsmaßstab "ersparte Aufwendungen" ergibt jedoch einen höheren Kostenbeitrag als der Bemessungsmaßstab "häusliche Ersparnisse", der Maßstab für die Kostenheranziehung im Rahmen von Leistungen nach dem BSHG ist. Eine Anpassung des § 92 Abs. 2 SGB VIII an die Terminologie des § 94 Abs. 2 SGB VIII ist daher unumgänglich.